C/2024/596

4.1.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11345 — QIA / OIA / RAKIZA / OMAN BROADBAND COMPANY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/596)

1. Am 12. Dezember 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Qatar Investment Authority („QIA“, Katar),

— Oman Investment Authority („OIA“, Oman),

— Oman Infrastructure Fund („Rakiza“, Oman).

QIA, OIA und Rakiza werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Oman Broadband Company SAOC („Oman Broadband Company“) erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— QIA ist der Staatsfonds von Katar, der 2005 gegründet wurde, um die staatlichen Finanzreserven zu investieren und zu verwalten. Die Fondsmittel fließen in ein breites Spektrum von Anlageklassen und -regionen sowie in Partnerschaft mit führenden Institutionen in der ganzen Welt, um ein globales und diversifiziertes, langfristig ausgerichtetes Anlageportfolio aufzubauen, das nachhaltige Renditen abwerfen und zum Wohlstand des Staates Katar beitragen kann.

— OIA ist der Staatsfonds des Sultanats Oman und zuständig für die Investition ihm zugeleiteter finanzieller Überschüsse. Damit werden die Bemühungen der Regierung um die Diversifizierung der Einkommensquellen und die Sicherung von Erträgen für künftige Generationen unterstützt.

— Rakiza ist ein geschlossener Fonds, der in Oman als Teil einer Master-Feeder-Struktur eingerichtet wurde. Gemeinsam mit seinem Feeder-Fonds Rakiza Feeder Fund I LP hat er das Mandat, in Infrastrukturprojekte in Oman und Saudi-Arabien zu investieren. Rakiza wird von Rakiza GP I Ltd (unbeschränkt haftender Partner des Rakiza Feeder Fund I LP) kontrolliert.

3. Oman Broadband Company ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Die Oman Broadband Company ist eine geschlossene Aktiengesellschaft nach omanischem Recht und wird derzeit von OIA und Rakiza gemeinsam kontrolliert. Sie stellt in Oman Breitbandinfrastruktur für Anbieter von Kommunikationsdiensten bereit und hält die Infrastruktur instand.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11345 — QIA / OIA / RAKIZA / OMAN BROADBAND COMPANY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË